

Satzung des Fördervereins

Förderverein „Freunde der Eichwald-Realschule Sachsenheim“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freunde der Eichwald-Realschule Sachsenheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen. (im Folgenden „Verein“ genannt)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sachsenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Ziel des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Eichwald-Realschule in Sachsenheim durch geeignete Maßnahmen. Durch die Arbeit des Vereins werden Bildungs-, Erziehungs-, sportliche, kulturelle, musische und künstlerische Ziele verfolgt, auch im außerunterrichtlichen Bereich. Der Förderverein Freunde der Eichwald-Realschule Sachsenheim sieht es als seine Aufgabe an, ehemalige und derzeitige Schüler, deren Elternhäuser, Mitglieder der an der Schule hauptamtlich tätigen und alle sonstigen Freunde der Eichwald-Realschule Sachsenheim zusammenzuschließen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung/Beteiligung von Projekten im schulischen und außerschulischen Bereich
 - Projektförderungen
 - Unterstützung der Schule bei Veranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern
 - Unterstützung von finanziell in Not geratenen Kindern, für die es von staatlichen Stellen keine anderen Unterstützungsmöglichkeiten gibt (auf schriftlichen Antrag)
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterzeichnung durch eine gesetzliche Vertretung.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Verein beantragt und beginnt mit dem Einzug des ersten Mitgliederbeitrages. Zum Einzug des Mitgliederbeitrags erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren.
- (4) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung in ihrer Beitragsordnung.
- (5) Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzung des Vereins.

(6) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(7) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt. Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung in Textform im Rückstand ist.

§ 5 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einladung erfolgt über verschiedene Kanäle (insbesondere über E-Mail und Homepage). In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b. die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- e. die Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Schatzmeisters;
- f. die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- g. die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- h. die Festsetzung und Änderung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge;
- i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes natürliche Mitglied ab dem vollendetem 18. Lebensjahr hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit übernimmt dies der 2. Vorsitzende. Das Protokoll erstellt der Schriftführer. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder aus einem einheitlichen Grund dies schriftlich dem Vorstand gegenüber verlangen.

(8) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. dem zweiten Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister

der erweiterte Vorstand

- d. dem Schriftführer
- e. und bis zu 3 Beisitzern, wobei ein Beisitzer durch einen Vertreter der Schulleitung oder des Lehrerkollegiums besetzt sein soll.

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den Schatzmeister jeweils allein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Wiederwahlen sind zulässig.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte;
- b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- e. die Buchführung;
- f. die Erstellung des Jahresberichts;
- g. die Vorbereitung und
- h. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung, sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sachsenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Eichwald-Realschule Sachsenheim unter Einbeziehung der Schulleitung verwenden darf.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 23.03.2021 in Sachsenheim.